

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 20. September 2021



Politische Gemeinde
Eglisau

343 39.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN), Überarbeitung,
Verabschiedung zuhanden kantonaler Genehmigung

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Der Bundesrat hat auf den 1. Oktober 2020 die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM) in Kraft gesetzt. Mit dieser Verordnung werden die Kantone, die Gemeinden und die anderen Inhaber von Wasserversorgungsanlagen verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicherzustellen.
2. Zweck der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) ist es, sicherzustellen, dass die normale Versorgung mit Trinkwasser so lange wie möglich aufrechterhalten wird, auftretende Störungen so schnell wie möglich behoben werden und das zum Überleben notwendige Wasser beschafft wird.
3. Die Gemeinde Eglisau verfügt über ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) aus dem Jahr 2009, welches von der HOLINGER AG erarbeitet wurde. Im Dezember 2013 wurde die neue kantonale TWN-Richtlinie des AWEL publiziert.
4. Mit Schreiben vom 4. Februar 2014 hat das AWEL die Gemeinden über die neue kantonale TWN-Richtlinie informiert und sie beauftragt, bis Ende 2018 dem Kanton ein TWN-Konzept, welches der neuen Richtlinie entspricht, zur Genehmigung einzureichen. Diese Eingabefrist wurde bis Ende 2020 verlängert. Das bestehende TWN der Gemeinde Eglisau wurde vor der Publikation der neuen Richtlinie erstellt und musste entsprechend überarbeitet werden.
5. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 3. Dezember 2018 der Fa. Holinger AG den Auftrag erteilt, das TWN-Konzept entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemeinsam mit der Wasserversorgung zu überarbeiten.
6. Das nun vorliegende TWN-Konzept vom 18. August 2021 der Fa. Holinger AG beschreibt alle geforderten Zustände und wird es den Funktionären der Wasserversorgung ermöglichen, schweren Notlagen bestmöglich zugunsten der Bevölkerung zu begegnen. Es kann somit zuhanden der kantonalen Genehmigung verabschiedet werden.

II. Beschluss

1. Das Konzept Trinkwasserversorgung in Notlagen Gemeinde Eglisau vom 18. August 2021 wird zuhanden der kantonalen Genehmigung verabschiedet.

2. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert, sobald die kantonale Genehmigung vorliegt.
3. Über diesen Beschluss wird nach der kantonalen Genehmigung im Mitteilungsblatt im Verhandlungsauszug berichtet.

III. Mitteilung an

1. AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (unter Beilage des Subventionsantrags)
2. Holinger AG, Neugasse 136, 8005 Zürich
3. Werner Graf, Werkvorstand Eglisau
4. Technischer Betrieb Eglisau (per E-Mail)
5. Abteilung Finanzen Eglisau (per E-Mail)

Gemeinderat

Peter Bär
Gemeindepräsident

René Strahm
Gemeindeschreiber-Stv.

Versand:
GEVER: WV.18.twnk,